

Entscheidungsbesprechung

Zum Umfang der Beweislastumkehr nach § 476 BGB

Zur Beweislastumkehr hinsichtlich eines latenten Mangels beim Verbrauchsgüterkauf (hier: Vorschädigung der Sehnen eines Pferdes als Ursache einer akuten Verletzung).
(Amtlicher Leitsatz)

BGB § 476

BGH, Urt. v. 15.1.2014 – VIII ZR 70/13 (OLG Frankfurt/Main, LG Frankfurt/Main)¹

I. Einleitung

Die vorliegende Entscheidung des VIII. Zivilsenats des BGH behandelt Probleme des Verbrauchsgüterkaufs. Dabei trifft der BGH Feststellungen zur Beweislastumkehr hinsichtlich eines latenten Mangels beim Verbrauchsgüterkauf. Daneben erörtert der BGH Fragen des Gefahrübergangs und der Zulässigkeit eines Haftungsausschlusses beim Verbrauchsgüterkauf. Die behandelten Fragestellungen ermöglichen den Studierenden eine Wiederholung und Vertiefung typischer Fragestellungen des Kaufrechts, insbesondere des Verbrauchsgüterkaufs.

II. Sachverhalt

Der Beklagte (Käufer) kaufte von der Klägerin (Verkäuferin) ein Dressurpferd unter Ausschluss der Gewährleistung.²

Laut Kaufvertrag wurde das Pferd bei Ankauf tierärztlich mit zufriedenstellendem Ergebnis untersucht. Im Kaufvertrag ist unter der Überschrift „Gefahrübergang“ geregelt:

„Kosten und Gefahr gehen auf den Käufer über, sobald das Pferd dem Käufer oder dessen Beauftragten übergeben [wird]. Der Verkäufer übergibt hiermit das Pferd dem Käufer.“

Der Käufer vereinbarte gleichzeitig mit dem Kaufvertrag einen Ausbildungs- und Einstellvertrag, aufgrund dessen das Pferd im bisherigen Stall verblieb.

Zwei Monate nach Abschluss des Kaufvertrages lahmt das Pferd. Tierärzte, zu denen das Pferd gebracht wurde, stellten einen Fesselträgerschenkelschaden fest. Dieser Schaden wurde über mehrere Monate behandelt und war danach ausgeheilt.

Die Verkäuferin hat im Urkundenprozess einen Restkaufpreisanspruch geltend gemacht. Das Landgericht hat den Käufer durch rechtskräftiges Vorbehaltsurteil antragsgemäß verurteilt. Der Käufer beansprucht im Nachverfahren Minderung des Kaufpreises in Höhe eines die Klageforderung über-

steigenden Betrages wegen des Fesselträgerschenkelschadens.

Das Landgericht hat das Vorbehaltsurteil aufrechterhalten, das Oberlandesgericht die Berufung des Käufers zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Käufer mit seiner Revision, mit der er weiterhin Klageabweisung begehrt.

III. Entscheidung des BGH

Der BGH hat entschieden, dass der Anspruch des Käufers auf Minderung des Kaufpreises nicht ausgeschlossen werden kann. Es sei nicht auszuschließen, dass eine vertragswidrige Vorschädigung des Pferdes bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorlag und ursächlich für den Fesselträgerschenkelschaden war. Eine derartige Vorschädigung sei ausreichend für das Eingreifen der Vermutungswirkung des § 476 BGB. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und zur Klärung der Frage der Vorschädigung des Pferdes an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

1. Unwirksamkeit eines Haftungsausschlusses beim Verbrauchsgüterkauf

Der BGH übernimmt zunächst die Wertung des Berufungsgerichts, wonach der vereinbarte Haftungsausschluss zwischen Verkäuferin und Käufer in Bezug auf die geltend gemachte Minderung wegen § 475 Abs. 1 BGB unwirksam sei. Denn es handele sich vorliegend um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne von § 474 BGB.

2. Zeitpunkt des Gefahrübergangs

Weiterhin stellt der BGH fest, dass Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. § 446 BGB der Abschluss des Kaufvertrages und nicht wie vom Käufer vorgebracht das Verbringen des Pferdes zum Tierarzt sei. Denn im Kaufvertrag wurde der Abschluss des Kaufvertrages als maßgeblicher Zeitpunkt für den Gefahrübergang vereinbart („Der Verkäufer übergibt hiermit das Pferd dem Käufer.“)

Gegen den Inhalt der Vereinbarung hegt der BGH keine Bedenken. Denn § 446 BGB ist abdingbar; dies gilt auch für den Verbrauchsgüterkauf³. Das Berufungsgericht begründete den Gefahrübergang mit der Einräumung des mittelbaren Besitzes durch den Ausbildungs- und Einstellvertrag.

3. Vermutungswirkung des § 476 BGB

a) Keine akute Ausprägung der Verletzung bei Gefahrübergang

Der BGH führt aus, dass bei Gefahrübergang keine akute Verletzung des Pferdes vorlag. Zwar wird nach § 476 BGB vermutet, dass ein Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang gezeigt hat, bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Der Verkäuferin sei es jedoch nach rechtsfehlerfreier Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gelungen, zu beweisen, dass die akute Verletzung des Pferdes bei Gefahrübergang nicht vorlag.

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=VIII%20ZR%2070/13&nr=66877> (25.7.2016)

² Zur besseren Verständlichkeit werden im Folgenden die Begriffe Verkäuferin und Käufer statt Klägerin und Beklagter verwendet.

³ OLG Celle NJW-RR 2011, 132 (133); Weidenkaff, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 75. Aufl. 2016, § 446 Rn. 3.

b) Vorschädigung ausreichend für Vorliegen der Vermutungswirkung des § 476 BGB

Im Folgenden stellt der BGH fest, dass eine akute Verletzung für das Vorliegen der Voraussetzung der Beweislastumkehr gem. § 476 BGB jedoch auch nicht erforderlich sei. Es sei vielmehr – anders als vom Berufungsgericht angenommen – ausreichend, wenn eine vertragswidrige Vorschädigung vorlag und diese für den Eintritt der akuten Verletzung mitursächlich war.

Dabei trifft den Käufer die Beweislast dafür, dass der sichtbare – akute – Mangel auf einer Ursache beruht, die ihrerseits einen vertragswidrigen Zustand darstellt.

Gelingt dem Käufer der Beweis, dass der sichtbar gewordene Mangel auf einem – latenten – Mangel beruht, so greift zu Gunsten des Käufers auch insoweit die Vermutung des § 476 BGB ein, dass dieser – latente – Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand.

Möglich wäre jedoch, dass sich nicht eindeutig klären lässt, welche Schadensursachen den akut aufgetretenen Mangel verursachen. Ließe sich im vorliegenden Fall nicht abschließend klären, ob die Fesselträgerschenkelverletzung durch ein akutes Unfallgeschehen verursacht wurde, indem das Pferd etwa in ein Loch in den Boden getreten ist, oder ob der Schaden durch eine chronische Überbeanspruchung mit allmählicher Schädigung der Sehnenfasern verursacht wurde, so geht die fehlende Unaufklärbarkeit zu Lasten des Käufers. Denn die eine Ursache – chronische Überlastung – stellt eine vertragswidrige Ursache dar, die andere – Unfall – nicht. Nur wenn beide möglichen Ursachen eine vertragswidrige Beschaffenheit darstellen würden, käme es auf die Unaufklärbarkeit nicht an.

Im vorliegenden Fall müsse daher der Käufer beweisen, dass der Fesselträgerschenkelschaden auf einer Vorschädigung beruht. Gelingt ihm der Nachweis, dass der Mangel auf einer Vorschädigung beruht, so wird vermutet, dass die Vorschädigung bereits bei Gefahrübergang vorlag.

4. Ergebnis

Der BGH hat das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main gem. § 562 Abs. 1 ZPO aufgehoben und wegen der Erforderlichkeit weiterer tatsächlicher Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen (§ 563 Abs. 1 S. 1 ZPO).

IV. Eigene Wertung

Das Urteil überzeugt im Ergebnis. Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich am 4.6.2015 ergangenen Urteils des EuGH zu Art. 5 Abs. 3 der RiL 1999/44/EG⁴ sind die Aussagen des BGH zur Reichweite der Beweislastumkehr des § 476 BGB jedoch zu hinterfragen.⁵

⁴ EuGH, Urt. v. 4.6.2015 – C-497/13 = NJW 2015, 2237.

⁵ Der Beitrag stellt die persönliche Meinung der *Autorin* dar und steht in keinem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

1. Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses beim Verbrauchsgüterkauf

Zutreffend übernimmt der BGH die Wertung des Berufungsgerichts, wonach der vereinbarte Haftungsausschluss wegen des Vorliegens eines Verbrauchsgüterkaufs gem. § 475 Abs. 1 BGB unwirksam sei.

2. Zeitpunkt des Gefahrübergang

Auch gegen die Festlegung des Gefahrübergangs auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages bestehen keine Bedenken. Zum einen lässt sich der Gefahrübergang mit Abschluss des Kaufvertrages durch die Einräumung des mittelbaren Besitzes an dem Pferd mit Abschluss des Kaufvertrages gem. §§ 929, 930 BGB begründen. Selbst, wenn man im Abschluss des Kaufvertrages keine Einräumung des mittelbaren Besitzes sähe, wäre eine von § 446 abweichende Regelung wirksam. Denn § 446 BGB wird gerade nicht in § 475 BGB als Vorschrift erwähnt, von der beim Verbrauchsgüterkauf nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden darf.

3. Vermutungswirkung des § 476 BGB

Aufschlussreich ist die Begründung zur Vermutungswirkung des § 476 BGB. Schlüsselsatz hierzu lautet: „Beweist der Käufer, dass der sichtbar gewordene Mangel auf einem – latenten – Mangel beruht, so greift zu Gunsten des Käufers auch insoweit die Vermutung des § 476 BGB ein, dass dieser – latente – Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand.“ Die Vermutungswirkung des § 476 BGB betrifft also nicht nur den konkret aufgetretenen Mangel, sondern auch die dem Mangel zugrundeliegende Ursache.

Der Käufer muss lediglich beweisen, dass der akute Mangel auf einer vertragswidrigen Vorschädigung beruht, die ihrerseits einen Mangel darstellt.

Gelingt dem Käufer der Beweis der vertragswidrigen Vorschädigung, so greift die Beweislastumkehr des § 476 BGB auch hinsichtlich der vertragswidrigen Vorschädigung ein. Es wird vermutet, dass die vertragswidrige Vorschädigung – im vom BGH entschiedenen Fall war es die chronische Überbeanspruchung der Fessel des Pferdes – bereits bei Gefahrübergang vorlag.

Diese Verteilung der Beweislast ist die Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung des BGH, wonach ein bereits bei Gefahrübergang angelegten aber erst später zu Tage tretender Mangel als beim Gefahrübergang vorhanden gilt.⁶

4. Urteil des EuGH

In seinem Urteil vom 4.6.2015 stellte der EuGH zur Auslegung des Art. 5 Abs. 3 der RiL 1999/44/EG fest, dass die Vertragswidrigkeit zur Zeitpunkt der Lieferung bereits dann vermutet wird, wenn der Verbraucher beweist, dass das verkaufte Gut binnen sechs Monaten nach Lieferung einen Mangel aufweist. Der Verbraucher muss weder den Grund der Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass deren Ursprung dem Verkäufer zuzurechnen ist. Die Vermutungs-

⁶ BGH NJW 2006, 2250 (2253).

wirkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer beweist, dass der Grund oder Ursprung der Vertragswidrigkeit in einem Umstand liegt, der nach der Lieferung des Guts eingetreten ist.

5. Auswirkung des Urteils des EuGH auf die Rechtsprechung des BGH

Der EuGH verweist in seinem Urteil auf die Verpflichtung nationaler Gerichte zu richtlinienkonformer Auslegung des nationalen Rechts. Damit müsste der BGH seine Rechtsprechung zur der Reichweite der Vermutungswirkung des § 476 BGB entsprechend dem Urteil des EuGH anpassen.

In Fällen wie dem vorliegenden, in dem sich der Mangel des gekauften Gegenstandes innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigt, wäre der Käufer dann nicht mehr verpflichtet zu beweisen, dass der aufgetretene Mangel auf einer vertragswidrigen Vorschädigung beruht. Es wäre ausreichend, wenn der Verbraucher darlegt, dass sich der Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang zeigt. Der Verkäufer könnte den Gegenbeweis antreten, wenn er beweisen könnte, dass Grund oder Ursprung des Mangels nach Gefahrübergang eingetreten ist.

V. Hinweise für Klausur und Praxis

Das besprochene Urteil des BGH ermöglicht Studenten die Erarbeitung und Wiederholung zentraler Fragestellungen des Verbrauchsgüterkaufs, sollte jedoch nicht ohne Berücksichtigung des zwischenzeitlich ergangenen Urteils des EuGH zu Art. 5 Abs. 3 der RiL 1999/44/EG studiert werden.

Falls Studenten den besprochenen Fall im Rahmen einer Klausur lösen müssten, wären die Voraussetzungen des Anspruchs auf Minderung des Kaufpreises prüfen. Zunächst wäre das Vorliegen eines Mangels zu bejahen und auf den Vorrang der Nacherfüllung einzugehen. Anschließend müssten die Studenten prüfen, ob der Anspruch auf Minderung nicht durch den vereinbarten Gewährleistungsausschluss ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang wäre das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs gem. § 474 BGB zu prüfen und auf § 475 Abs. 1 BGB einzugehen.

Im Anschluss wäre zu prüfen, ob sich der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang gezeigt hat, wobei der Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu problematisieren wäre.

Sofern die Voraussetzungen des § 476 BGB bejaht werden, wäre dann die zentrale Frage des Falles, auf welche Tatsachen sich die Beweislastumkehr des § 476 BGB bezieht. Dabei wäre detailliert herauszuarbeiten, dass anders als bisher der Käufer nicht mehr beweisen muss, dass der akute Mangel auf einer vertragswidrigen Beschaffenheit des Kaufgegenstandes beruht. Vielmehr muss der Käufer nach dem Urteil des EuGH lediglich das Auftreten des Mangels innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang nachweisen. Es ist jetzt am Verkäufer, den Gegenbeweis anzutreten. Der Verkäufer müsste nachweisen, dass der Grund oder Ursprung der Vertragswidrigkeit in einem Umstand liegt, der nach der Lieferung der Vertragsgegenstands eingetreten ist. Beispiel im vorliegenden Fall wäre der Nachweis eines Unfalls nach Gefahrübergang mit daraus folgender Verletzung des Pferdes.

Praktiker in Kanzlei und Unternehmen sollten bei Ihrer Beratung berücksichtigen, dass eine Änderung der Rechtsprechung des BGH zur Reichweite der Beweislastumkehr des § 476 BGB wahrscheinlich ist. Es ist anzunehmen, dass in Umsetzung des Urteils des EuGH der Nachweis des Auftretens eines Mangels innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ausreichend ist. Auf das Vorliegen eines latenten Mangels wird es voraussichtlich nicht mehr ankommen.

Rechtsanwältin Dr. Katrin Hagemann, Minden